

***Richtlinie zur Förderung von Investitionen in Infrastrukturmaßnahmen
des ÖPNV zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse
in den Städten und Gemeinden des Landkreises Ostprignitz-Ruppin***

Inhalt

I. Grundlagen

- 1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage
- 2 Gegenstand der Förderung
- 3 Zuwendungsempfänger
- 4 Zuwendungsvoraussetzungen
- 5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
- 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

II. Verfahren

- 7 Anmeldeverfahren
- 8 Antragsverfahren und Antragsprüfung
- 9 Bewilligung
- 10 Auszahlung der Mittel/Rechnungslegung
- 11 Nachweis der Verwendung
- 12 Prüfung der Verwendung
- 13 Zu beachtende Vorschriften

III. In-Kraft-Treten

IV. Anlagen

- Anlage 1** Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausgaben für Haltestellen, P & R- und B & R-Anlagen
- Anlage 2** Anmeldung auf Gewährung einer Zuwendung zur Förderung von Investitionen in Infrastrukturmaßnahmen des ÖPNV
- Anlage 3** Antrag auf Gewährung einer Zuwendung zur Förderung von Investitionen in Infrastrukturmaßnahmen des ÖPNV
- Anlage 4** Verwendungsnachweis über Zuwendungen zur Förderung von Investitionen in Infrastrukturmaßnahmen des ÖPNV

I. Grundlagen

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Der Landkreis Ostprignitz-Ruppin gewährt nach Maßgabe des § 10 Abs. 2 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNVG) in der jeweils geltenden Fassung, der Verordnung über die Finanzierung des übrigen öffentlichen Personennahverkehrs im Land Brandenburg (ÖPNV-Finanzierungsverordnung – ÖPNV-FV vom 03. Januar 2005) sowie dieser Richtlinie Zuwendungen für Investitionen in Infrastrukturmaßnahmen des ÖPNV zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Städten und Gemeinden des Landkreises Ostprignitz-Ruppin.
- 1.2 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Der Landkreis Ostprignitz-Ruppin erstellt aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel aus den beantragten Investitionsvorhaben eine Prioritätenliste, die die Dringlichkeit der Investitionen festlegt. Diese Prioritätenliste ist durch den Nahverkehrsbeirat des Landkreises Ostprignitz-Ruppin zu bestätigen und als Investitionsplan zu beschließen.

2 Gegenstand der Förderung

- 2.1 Nachfolgend aufgeführte Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Städten und Gemeinden können eine Zuwendung zur Finanzierung erhalten, sofern sie nicht durch andere gefördert werden:
- a) Bau oder Ausbau von Haltestelleneinrichtungen und Buswendeschleifen, sofern sie nicht mit Straßenbaumaßnahmen gefördert werden;
 - b) Bau oder Ausbau von Umsteigeparkplätzen (P & R-, B & R-Anlagen) als Umsteigeeinrichtungen vom Individualverkehr zum ÖPNV.
- 2.2 Nähere Einzelheiten sind in den Anlagen dieser Richtlinie zur Abgrenzung oder grundsätzlichen Festlegung der zuwendungsfähigen Ausgaben geregelt.

3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können Städte und Gemeinden des Landkreises Ostprignitz-Ruppin sein.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Voraussetzung einer Zuwendung ist, dass
- 4.1.1 die Maßnahme
- nach Art und Umfang zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse dringend erforderlich ist und die Ziele der Raumordnung und Kreisplanung berücksichtigt,
 - im Nahverkehrsplan des Landkreises Ostprignitz-Ruppin vorgesehen ist bzw. für dessen Fortschreibung angemeldet wurde und die Ziele und Grundsätze des ÖPNV gemäß § 2 ÖPNVG Berücksichtigung finden,

- bau- und verkehrstechnisch einwandfrei und unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit geplant ist und die einschlägigen Richtlinien berücksichtigt
 - Belange Behinderter, alter Menschen und anderer Personen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen berücksichtigt,
- 4.1.2 der Zuwendungsempfänger bereit und in der Lage ist, den erforderlichen Eigenanteil der Investition zu übernehmen (Vorlage eines Finanzierungsplanes) und die Finanzierung auftretender Folgekosten gesichert ist,
- 4.1.3 die bau- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen vor dem Baubeginn vorliegen, dazu gehören vor allem:
- Zustimmung der Träger öffentlicher Belange bzw. Herstellung des Benehmens
 - Verfügbarkeit des Grundeigentums (Eigentum des Antragstellers, grundbuchlich oder vertraglich gesichertes Eigentum für die Mindestdauer der Zweckbindung)
 - baufachliche Prüfung bei Vorhaben über 511.300 €
 - Nachweis der Finanzierungssicherung durch Bestätigung der Kommunalaufsicht
- 4.1.4 die Maßnahme Bestandteil des beschlossenen ÖPNV-Investitionsplanes des Landkreises Ostprignitz-Ruppin ist.
- 4.2 Werden durch den Zuwendungsempfänger Maßnahmen nach Nummer 2.1 mit Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen bzw. Beschäftigung schaffender Infrastrukturförderung nach §§ 260 ff bzw. § 279 a des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) verbunden, so verursachen die bewilligten Fördermittel der Bundesagentur für Arbeit (BfA) und/oder des Amtes für Arbeitsmarkt des Landkreises keine Verringerung der zuwendungsfähigen Kosten, sondern werden als Eigenmittel des Antragstellers anerkannt.
- 4.3 Bei der Vergabe von Bauleistungen ist immer die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) bzw. Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) anzuwenden. Die Ergebnisse der Ausschreibung und Vergabe sind dem Landkreis Ostprignitz-Ruppin unverzüglich nach abgeschlossener Submission mitzuteilen.

5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- 5.1 Zuwendungsart
Die Zuwendungen werden als Projektförderung in Form eines Zuschusses gewährt.
- 5.2 Finanzierungsart, Form und Zuwendung
Die Finanzierung der Maßnahmen erfolgt als Anteilfinanzierung der zuwendungsfähig anerkannten Ausgaben.
- 5.3 Höhe der Förderung
Die Zuwendungen des Landkreises betragen im Jahr 2005 bis zu 70 Prozent, ab dem Jahr 2006 bis zu 50 Prozent der zuwendungsfähig anerkannten Ausgaben des Vorhabens.
- 5.4 Umfang der Zuwendung
Zu den zuwendungsfähigen Ausgaben gehören insbesondere die Ausgaben für Bau, Ausbau und Beschaffung und die Zuwegung.
Im Übrigen gelten die Anlagen dieser Richtlinie über die Abgrenzung der zuwendungsfähigen Ausgaben.

5.5 Nicht zuwendungsfähig sind insbesondere:

- Kosten für Planung, Entwurfsbearbeitung, Bauaufsicht und sonstige Verwaltungskosten;
- Mehraufwendungen für denkmalpflegerische oder umfangreiche anderweitige gestalterische Maßnahmen bzw. die Verwendung besonderer Baustoffe aus Gründen des Denkmalschutzes;
- landschaftspflegerische Begleitmaßnahmen (Begrünung, Bepflanzung)
- Finanzierungskosten;
- Kosten für Erschließungsanlagen außerhalb der Grundstücksgrenzen der Grunderwerb.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Bei der Verwendung von Fördermitteln ist in dem Zuwendungsbescheid, soweit zutreffend, die Anwendung insbesondere folgender Bestimmungen für verbindlich zu erklären:

- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (ANBest-G),
- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P),
- Berufliche Nebenbestimmungen (NBest-Bau),
- Auflagen, die vor oder während der Maßnahmedurchführung erfüllt werden müssen.

II. Verfahren

7 Anmeldeverfahren

7.1 Die Anmeldung einer Maßnahme dient der mittelfristigen Planung förderfähiger Investitionsmaßnahmen. Der Zuwendungsempfänger meldet die Maßnahme in der Regel fünf Jahre im Voraus beim Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Dezernat I – SG ÖPNV (Formblatt Anlage 2) an. Die Anmeldung hat in Vorbereitung der Erarbeitung bzw. Fortschreibung des Nahverkehrsplanes bzw. des jährlichen ÖPNV-Investitionsplanes spätestens bis zum **30.01.** des der Maßnahme vorausgehenden Jahres zu erfolgen.

7.2 Die Anmeldung einschließlich der erforderlichen Anlagen soll in einfacher Ausfertigung eingereicht werden.

7.3 Der Anmeldung sind mindestens folgende Unterlagen beizufügen:

- Beschreibung der Maßnahmen und Begründung der Notwendigkeit
- bei baulichen Anlagen Übersichts-/Lageplan (1:250)
- vereinfachte Kostenberechnung und Finanzierungsmodell,

8 Antragsverfahren und Antragsprüfung

8.1 Zuwendungen werden nur auf Antrag gewährt. Anträge einschließlich der erforderlichen Anlagen sind bis spätestens **30.06.** des der Maßnahme vorausgehenden Jahres in einfacher Ausfertigung beim Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Dezernat I – SG ÖPNV zu stellen. Die entsprechenden Formblätter (Anlage 3) sind hier ebenfalls oder unter www.ostprignitz-ruppin.de - Quicknavigation *Formulare* – Öffentlicher Personennah-

verkehr - erhältlich.

Für vorliegende Anträge für das Jahr 2005 gilt eine vereinfachte Verfahrensweise.

Die Bewilligungsbehörde kann nach eigenem Ermessen Verfahrensvereinfachungen zulassen, soweit das Regelverfahren einen unverhältnismäßigen Aufwand bewirkt. Dies gilt gleichermaßen für das Anmeldeverfahren.

8.2 Inhalt des Antrages

Dem Antrag sind außer etwaigen Änderungen gegenüber der Anmeldung folgende Unterlagen beizufügen:

- Bauentwurfsunterlagen in Anlehnung an die Richtlinien für die einheitliche Darstellung von Entwurfsunterlagen im Straßenbau (HOAI, Leistungsphase 4)
- Erläuterungsbericht mit ausführlicher Darlegung des angestrebten Verkehrswertes und Angaben über die Situation der derzeit vorhandenen Verkehrsanlagen und deren Kapazität sowie des angestrebten Zieles,
- Informationen zum Stand der Bauvorbereitung und Abstimmung mit anderen verkehrlichen und städtebaulichen Maßnahmen
- Finanzierungsplan

Es müssen erkennbar sein:

- Bemaßung (Längen, Breiten, Radien),
- funktionelle Anforderungen auf der Grundlage von DIN und anderen Richtlinien,
- Detailzeichnungen, wenn besondere Anforderungen erforderlich sind (z. B. behindertengerecht),
- Angaben über die Vorbereitung des Vorhabens, insbesondere über den Stand des Grunderwerbs, der planungsrechtlichen Voraussetzungen sowie die Beteiligungsbereitschaft Dritter,
- bei Verknüpfungsmaßnahmen an Bahnhöfen ist zur Beurteilung der verkehrlich einwandfreien Lösung die Stellungnahme des Fachausschusses Verkehr bei der Brandenburgischen Technischen Universität (BTU) Cottbus einzuholen,

8.3 Prüfung des Antrages

Die Prüfung der Anträge erfolgt durch den Landkreis Ostprignitz-Ruppin als Bewilligungsbehörde. Die Bewilligungsbehörde kann weitere Unterlagen, die zur Feststellung der zuwendungsfähigen Ausgaben bzw. generell zur Beurteilung der Maßnahme erforderlich sind, beim Antragsteller nachfordern.

Kann dem Antrag nicht entsprochen werden, ist dies dem Träger der Maßnahme unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

9 Bewilligung

9.1 Die Bewilligungsbehörde erlässt die Zuwendungsbescheide auf der Grundlage des jährlichen ÖPNV-Investitionsplanes des Landkreises Ostprignitz-Ruppin und der jährlichen zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

9.2 In dem Zuwendungsbescheid werden insbesondere festgelegt:

- genaue Bezeichnung der Maßnahme mit Finanzierungsplan
- Höhe der Zuwendung mit einem Vom-Hundert-Satz der zuwendungsfähigen Ausgabe,
- Zeitraum der Mittelbereitstellung (Bewilligungszeitraum),
- Durchführungszeitraum,

- Nebenbestimmungen gemäß § 36 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (VwVfGBbg).

- 9.3 Der Zuwendungsbescheid ist Voraussetzung für den Beginn der Fördermaßnahme. Als Maßnahmebeginn gilt bereits der Abschluss eines Liefer- und/oder Leistungsvertrages. Ein vorzeitiger Maßnahmebeginn ist nur in Ausnahmefällen auf Antrag möglich.
- 9.4 Geförderte Maßnahmen sind nach Maßgabe des öffentlichen Vergaberechts auszu-schreiben. Das Submissionsergebnis ist der Bewilligungsbehörde unmittelbar nach Vergabe vorzulegen.

10 Auszahlung der Mittel/Rechnungslegung

- 10.1 Die Bewilligungsbehörde veranlasst die Auszahlung der bewilligten Mittel entsprechend der Mittelanforderung des Zuwendungsempfängers.
- 10.2 Abweichend von den Bestimmungen in Nr. 1.4.1 bis 1.4.5 der ANBest-G erfolgt die Auszahlung auf der Grundlage von bezahlten Rechnungen oder gleichwertigen Buchungsbelegen. Bei Investitionsvorhaben über 200.000 € erfolgt die Auszahlung des letzten Teilbetrages in Höhe von 5 % der bewilligten Zuwendung erst nach Vorlage eines vollständigen und prüffähigen Verwendungsnachweises.
- 10.3 Die Zuwendung wird erst ausgezahlt, wenn der Zuwendungsbescheid bestandskräftig geworden ist. Durch Verzicht auf einen Rechtsbehelf kann die Bestandskraft des Bescheides vorher herbeigeführt und somit die Auszahlung beschleunigt werden.

11 Nachweis der Verwendung

- 11.1 Der Zuwendungsempfänger hat die bestimmungsgemäße Verwendung der Fördermittel nachzuweisen.
- 11.2 Der Verwendungsnachweis (Formblatt Anlage 4) ist innerhalb von 6 Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch nach Ablauf des 6. auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats vorzulegen.
- 11.3 Das der Bewilligungsbehörde vorzulegende Ausgabeblatt muss Aufschluss darüber geben, welche Einzelausgaben für die Lieferungen und/oder Leistungen erfolgt sind und für welche Bauleistung Fördermittel wann anteilig in Anspruch genommen worden sind.
Der Zuwendungsempfänger hat mit dem Verwendungsnachweis die Rechnungen und den Nachweis der Rechnungsbegleichung in voller Höhe mit einzureichen.

12 Prüfung der Verwendung

- 12.1 Die Prüfung der Verwendungsnachweise erfolgt durch die Bewilligungsbehörde.
- Sie bescheinigt, dass das Vorhaben in Übereinstimmung mit dem Antrag und unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Antragsprüfung und der Auflagen im Zuwendungsbescheid ausgeführt ist.
- Die Prüfungsergebnisse sind in einem Prüfungsprotokoll niederzulegen.

- 12.2 Durch den Fördermittelgeber berechnigte Personen des Landkreises sind berechnigt, die Verwendung der Zuwendung vor Ort oder durch Einsicht in oder Anforderung von Büchern, Belegen einschließlich Ausgabeblättern und sonstigen Projektunterlagen zu prüfen.

Der Zuwendungsempfänger hat während der Durchführung der Maßnahmen und nach deren Abschluss die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten, die notwendigen Auskünfte zu erteilen und entsprechende örtliche Erhebungen zu ermöglichen. Alle Unterlagen zur geförderten Maßnahme (Rechnungen, Belege usw.) sind vom Zuwendungsempfänger 5 Jahre nach Abschluss der Prüfung aufzubewahren.

13 Zu beobachtende Vorschriften

- 13.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides, die Rückforderung der gewährten Zuwendung sowie Zinsansprüche gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.
- 13.2 Bei missbräuchlicher Inanspruchnahme der Subventionen findet das Brandenburgische Gesetz gegen Missbrauch von Subventionen Anwendung.
- 13.3 Können geförderte Anlagen vor Ablauf der Zweckbindungsfrist nicht mehr durch den ÖPNV genutzt werden oder werden sie dieser Nutzung entzogen, ist der verbleibende Fördermittelanteil (Zeitanteil bis zum Ende der Zweckbindung) an den Zuwendungsgeber zu erstatten.

III. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt am 01. Januar 2005 in Kraft.

IV. Anlagen